



Statuten

EHC BRIG VIKINGS

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „EHC Brig Vikings“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brig-Glis. Er ist ein unabhängiger Verein, politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt, den fairen Eishockeysport und die Kameradschaft zu pflegen und an Turnieren oder Meisterschaften unter Gleichgesinnten teilzunehmen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder können alle Personen werden, die den Vereinszweck aktiv unterstützen wollen und das 14. Lebensjahr erfüllt haben. Aktivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, können an Trainings und Meisterschaft teilnehmen.

Passivmitglieder können alle Personen werden, welche den Verein nur finanziell unterstützen wollen. Die Passivmitglieder sind an der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag befreit und sind an der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, wenn sie die Saison aktiv absolvieren.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist zulässig, wenn der Austrittsbrief 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eintrifft und wird anlässlich der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Gründen, z.B. Gewalt, Verletzung der Statuten, Verstöße gegen die Ziele des Vereins, Nichtbezahlen des Beitrags, durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei muss dem Beschluss des Austritts vom gesamten Vorstand einstimmig zugestimmt werden.

5. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Spenden, Sponsoring und Zuwendung aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden in den Mitgliederstatuten festgelegt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Mitgliederbeiträge:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| • Aktivmitglieder | 350 CHF |
| • Passivmitglieder | 50 CHF |
| • Ehrenmitglieder | beitragsbefreit |

Strafen:

Persönliche disziplinarische Strafen werden durch den Verursacher selber bezahlt.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung
- Die Revisoren

7. Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich nach der Meisterschaft statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 1 Monat im Voraus schriftlich mit Beilage der Traktanden eingeladen.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe eines triftigen Grundes verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ein wichtiges Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- g) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorstand den Entscheid.

Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt; Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Personen

- Präsident
- Vizepräsident/Aktuar
- Kassier
- Materialwart/Medien
- Trainer

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand erledigt seine Arbeit und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann die Arbeit auch an die Mitglieder übergeben.

Er kann für das Erreichen der Vereinsziele Personen anstellen und diese entschädigen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht im Gesetz oder in den Statuten festgelegt sind zu entscheiden.

Der Vorstand versammelt sich vor jeder Mitgliederversammlung zu einer Besprechung

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er hat nur Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Revisoren, welche mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Buchführung und Kasse mit Stichproben kontrollieren.

Die Revisoren erstatten dem Vorstand zur Mitgliederversammlung einen Bericht der Kontrollen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

10. Unterschriftsberechtigung

Nur der Vorstand hat die Zeichnungsberechtigung.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösen des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Stiftung gespendet. Die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12.03.2022 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

12.03.2022, Brig

Vorstandsmitglied: Präsidium

Imhasly Alexander:

Vorstandsmitglied: Aktuar & Vizepräsidium

Arnold Nicola:

Vorstandsmitglied: Stellvertretungen

Burgener Luciano:

Vorstandsmitglied: Unterhalt & PR

Gasser Simon:

Vorstandsmitglied: Finanzen & Spielbetrieb

Bumann Kevin: